

Informationsblatt für Eigentümer eines Denkmals

Warum gibt es Denkmalschutz?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und die ungeheuren Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf danach laut werden lassen, die vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit zu schützen. Dies führte letztendlich dazu, dass auch in Nordrhein-Westfalen Kulturdenkmäler von außergewöhnlicher Qualität und Wichtigkeit einem besonderen Denkmalschutz durch die Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes unterstellt worden sind.

Wie wird Denkmalschutz bewirkt?

In Nordrhein-Westfalen greifen die für Sie maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann, wenn ein Objekt, das die im Einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt, unter Schutz gestellt ist. Dies geschieht im Regelfall durch die Eintragung in die Denkmalliste.

Welche Pflichten ergeben sich aus dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz? (§§ 7 - 10 DschG)

Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben ihre Denkmäler instand zu halten bzw. zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit es ihnen zumutbar ist.

Soll ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal beseitigt, verändert oder die bisherige Nutzung geändert werden, so bedarf diese Maßnahme der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Dies gilt auch bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern bzw. ortsfesten Bodendenkmälern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Wer ein bewegliches Denkmal oder ein bewegliches Bodendenkmal beseitigen oder verändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Wird ein

bewegliches Denkmal oder ein bewegliches Bodendenkmal an einen anderen Ort verbracht, so ist dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Eigentümerwechsel der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

Welche Vergünstigungen bringt die Unterschutzstellung unter das Denkmalschutzgesetz mit sich?

Die Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der Denkmäler können die Leistungskraft des einzelnen Eigentümers überschreiten. Deshalb sollen Fördermöglichkeiten und steuerliche Erleichterungen dem Eigentümer bei der Durchführung seiner wichtigen Aufgabe helfen.

Förderungsmöglichkeiten

Staatliche oder gemeindliche Zuschüsse kann jeder Eigentümer im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beantragen. Für abgeschlossene Maßnahmen sind Zuschüsse grundsätzlich nicht mehr möglich. Vor beabsichtigten Instandsetzungen oder sonstigen Veränderungen ist die notwendige Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Steuerliche Vergünstigungen

Einkommenssteuer / Lohnsteuer

Steuerpflichtige können unter den in den §§ 7 i, 10 f und 10 g Einkommenssteuergesetz (EStG) festgelegten Voraussetzungen erhöhte Absetzungen von 9 v. H. jährlich von den für die begünstigte Baumaßnahme aufgewendeten nachträglichen Herstellungskosten im Jahr der Fertigstellung und den sieben darauffolgenden Jahren sowie 7 v. H. in den vier darauffolgenden Jahren in Anspruch nehmen.

Erhaltungsaufwendungen können auf Antrag auf 2-5 Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Frage, ob nachträgliche Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen vorliegen, haben die Finanzämter zu entscheiden.

Die Anschaffungskosten für den Erwerb eines Baudenkmals können nicht erhöht abgesetzt werden.

Die Erlangung von Steuervorteilen bei der Einkommens- bzw. Lohnsteuer setzt - anders als bei anderen Steuerarten - eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde voraus, die unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt wird:

- Das Denkmal muss rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Minden eingetragen sein.
- Für die durchgeführten Maßnahmen muss vor deren Beginn eine Erlaubnis nach § 9 DschG durch die Untere Denkmalbehörde erteilt worden sein.
- Bescheinigungsfähig sind nur die Aufwendungen, die nach Art und Umfang dazu erforderlich sind, das Gebäude als Baudenkmal zu erhalten und sinnvoll zu nutzen.

Einheitsbewertung

Steht das gesamte Gebäude unter Denkmalschutz, so wird der Grundstückswert in der Regel um 5 v. H. ermäßigt. Als Nachweis beim Feststellungsverfahren, dass das Grundstück oder Teile des Grundstückes unter Denkmalschutz stehen, dient der Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste. Eine Ermäßigung bei der Einheitsbewertung wirkt sich bei der Grundsteuer aus.

Sonstige Steuern

In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass sich steuerliche Vergünstigungen auch bei der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer und Umsatzsteuer auswirken. Weiterhin ist für Bau- und Bodendenkmäler die Grundsteuer zu erlassen (§ 32 GrStG), wenn der jährliche Rohertrag aus dem Denkmal in der Regel unter den aufzuwendenden Kosten liegt.

Spenden für die Denkmalpflege können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Ansprechpartner in steuerrechtlichen Fragen ist das zuständige Finanzamt.

Verstöße gegen das Gesetz können mit Bußgeld geahndet werden.